



per Telefax/E-Mail

München, 16.2.2009

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Auflösung einer Sprachförderschule ist rechtmäßig – vollständige Urteilsgründe liegen nun vor

Mit Urteil vom 22. Januar 2009 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Verordnung, mit der die Schule zur Sprachförderung Unterhaching im Zuge der Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums aufgelöst wurde, als wirksam angesehen und die hiergegen erhobenen Normenkontrollanträge abgelehnt. Die angegriffene Rechtsverordnung halte sich an den rechtlich vorgegebenen Rahmen. Ein subjektives Recht auf Schaffung oder Beibehaltung bestimmter Schulformen gebe es nicht. Der spezifische Förderbedarf von (ausschließlich) sprachbehinderten Schülern werde durch den gemeinsamen Unterricht mit lernbehinderten Schülern in einem Sonderpädagogischen Förderzentrum hinreichend erfüllt.

Die Revision gegen dieses Urteil ist nicht zugelassen worden. Hiergegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vollständigen Urteilsgründe nun vorliegen, die unter <http://www.vgh.bayern.de/BayVGH/documents/08-02065u.pdf> Volltext 7 N 08.2065 eingesehen werden können.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 22.1.2009 Az. 7 N 08.2065)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.:M., Tel. 2130-264,
Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>